



Die Schulleiterin

An alle Sorgeberechtigte der Schülerinnen und Schüler der Weingartenschule, alle Lehrkräfte sowie alle Schülerinnen und Schüler

Wahlausschreiben für die Wahl der Mitglieder der Schulkonferenz

Nach den §§ 128 - 132 des Hessischen Schulgesetzes vom 14. Juni 2005
in der Fassung vom 18. Dezember 2012
sind an der

Weingartenschule,
Gesamtschule mit pädagogischer Mittagsbetreuung des Main-Taunus-Kreises in Kriftel,

die Mitglieder der Schulkonferenz zu wählen.

Die Schulkonferenz besteht an der Weingartenschule, einer Schule bis zur Jahrgangsstufe 10, aus 11 (elf) Mitgliedern. Den Vertreter/innen der **Lehrkräfte stehen 5** (fünf), denen der **Eltern 3** (drei) und denen der **Schüler/innen 2** (zwei) Sitze zu.

Die Mitglieder der Schulkonferenz werden von den Mitgliedern der *Gesamtkonferenz* der Lehrkräfte, des *Schulelternbeirates* und des *Schülerrates* jeweils in Wahlversammlungen dieser Gremien gewählt. Dabei ist anzustreben, dass Frauen und Männer zu gleichen Teilen in der Schulkonferenz vertreten sind. Sie werden für die Dauer von 2 (zwei) Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied vor Ende der Amtszeit aus, so tritt als *Ersatzmitglied* die/der nichtgewählte Bewerber/in mit der nächsthöheren Stimmenzahl ein. Dieses Ersatzmitglied vertritt auch ein Mitglied der Schulkonferenz im Verhinderungsfall.

In der Schulkonferenz wählbar sind neben den Mitgliedern der genannten Gremien jedes Elternteil eines/einer minderjährigen Schülers/in der Weingartenschule. Die Rechte und Pflichten der Eltern nehmen nach § 100 des Hess. Schulgesetzes wahr:

1. die nach bürgerlichem Recht für die Person des Kindes Sorgeberechtigten,
2. die Betreuerin oder der Betreuer einer volljährigen Schülerin oder eines volljährigen Schülers für den schulischen Aufgabenkreis,
3. anstelle der oder neben den Personensorgeberechtigten diejenigen, denen die Erziehung des Kindes mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten anvertraut oder mit anvertraut ist; das Einverständnis ist der Schule schriftlich nachzuweisen.

Wählbar sind die Schülerinnen und Schüler, die mindestens die Jahrgangsstufe 8 erreicht haben.

Eltern, Schülerinnen und Schüler, die nicht Mitglieder des *Schulelternbeirates* bzw. des *Schülerrates* sind, benötigen für ihre Kandidatur eine **Wählbarkeitsbescheinigung**, in der der Schulbesuch des minderjährigen Kindes bzw. des/der Schüler/in bestätigt wird. Die Wählbarkeitsbescheinigungen werden von dem Unterzeichnenden dieses Wahlausschreibens ausgestellt. Anträge hierfür sind formlos bis spätesten zwei Unterrichtstage vor dem Wahltermin an den Unterzeichnenden zu richten.

Kandidaturen können vor Wahlversammlung dem/der Vorsitzende/n der jeweiligen Gremien angezeigt oder in der Wahlversammlung angemeldet werden.

Die Wahlen werden nach den Grundsätzen des Mehrheitswahlrechtes (Personenwahl) durchgeführt.

Die Wahlversammlungen der drei Gremien finden statt am:

**Dienstag, dem 13. Oktober 2015,
für den Schulleiterbeirat um 19.30 Uhr, im Konferenzraum**

**Mittwoch, dem 29. September 2015,
um 09:40 Uhr, für den Schülerrat im Konferenzraum**

**Montag, dem 21. September 2015,
für die Gesamtkonferenz um 13:45 Uhr im Konferenzraum,**

Die Bekanntgabe des Wahltermins für die Wahl der Elternvertreter/innen erfolgt durch dieses Wahlausschreiben, das den Schüler/innen zur Weiterleitung an ihre Eltern ausgehändigt wird.

Die Bekanntgabe des Wahltermins für die Wahlen der Vertreter/innen der Lehrkräfte und der Schüler/innen erfolgt durch Aushang dieses Wahlausschreibens in der Schule. Hiermit werden zugleich die Mitglieder der Gesamtkonferenz und des Schülerrates zur Wahl eingeladen.

Die Wahlen müssen vier Wochen nach Erlass dieses Wahlausschreibens, spätestens am 15.10.15 abgeschlossen sein.

Tag des Erlasses dieses Wahlausschreibens:
18. September 2015 in Kriftel



S. Schmidt
Direktorin e.G., ausgehängt am: 18.09.15
bis zum Abschluss der Stimmabgabe